



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **20/2014**

**Ordnung zur Regelung des Teilzeit-
studiums an der Universität Vechta**
(Neufassung)

Vechta, 30.07.2014 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr.230

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Vechta 3

Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Vechta

Der Senat der Universität Vechta hat auf seiner 34. Sitzung am 16.07.2014 gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 1NHG die folgende Teilzeitstudienordnung beschlossen:

§ 1

Antrag und Fristen

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag ein Teilzeitstudium für mindestens zwei aufeinander folgende Semester absolvieren, wenn die jeweilige Prüfungsordnung dieses vorsieht.
- (2) ¹Der Antrag ist zu bewilligen, wenn ihm eine individuelle Studienplanung gemäß dieser Ordnung beigefügt ist. ²Während der Bearbeitung von Diplom-, Magister-, Bachelor-, Master- oder sonstigen Abschlussarbeiten ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.
- (3) ¹Der Antrag ist für den Beginn zum Wintersemester bis zum 30. September d. J. und zum Sommersemester bis zum 31. März d. J. beim Immatrikulationsamt einzureichen. ²Im Falle eines Auslandssemesters kann ein Teilzeitstudium auch für nur ein Semester beantragt werden. ³In begründeten Ausnahmefällen ist ein vorzeitiger Wechsel in ein Vollzeitstudium möglich, wenn hierfür ein Antrag innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester gestellt wird.

§ 2

Studienplanung

¹Dem Antrag muss eine individuelle Studienplanung beigefügt werden. ²Diese muss persönlich mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater festgelegt und per Unterschrift bestätigt werden. ³Für den Bachelor Combined Studies und den Master of Education müssen beide Fachstudienberatungen die Stundenplanung bestätigen. ⁴Wenn die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs das Teilzeitstudium detailliert regelt, ist die Prüfungsordnung Grundlage der individuellen Studienplanung.

§ 3

Verlängerung der Regelstudienzeit

¹Im Teilzeitstudium kann je Semester höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden. ²Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert, bei anteiligen Semestern wird die Regelstudienzeit auf ganze Semester aufgerundet.

§ 4

Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 5

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge (Parallelstudium)

Ein gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge schließt ein Teilzeitstudium aus.

§ 6
Gebühren und Beiträge

¹Die Höhe der Semesterbeiträge (Studentenwerksbeitrag, Studentenschaftsbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag) wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. ²Die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich anteilig.

§ 7
Widerruf

- (1) ¹Die Hochschule widerruft die Gewährung des Teilzeitstudiums für das betroffene Semester, sofern mehr als die nach dem Bewilligungsbescheid vorgesehenen Credit Points (CP) erworben wurden. ²Dies sind in der Regel mehr als 15 CP pro Semester. ³Die Langzeitstudiengebühren sind dann in voller Höhe nachzuzahlen. ⁴Die nachzuzahlenden Gebühren sind mit Zugang des Widerrufs fällig.
- (2) Läuft ein Modul über mehrere Semester, so werden die Punkte gemäß der Studienplanung nach § 2 entsprechend auf die Semester verteilt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.